



2023-11-26 Der Datenschutzbeauftragte (DSB) – ein Überblick

Die Person des Datenschutzbeauftragten, egal ob intern oder extern wirft vielfältige Fragestellungen auf. Wann wird er benötigt? Was muss ein DSB können? Welche Stellung hat er in der Organisation und vor allem welche Aufgaben sind vom DSB auszuführen. (DGH)

Was ist ein Datenschutzbeauftragter?

Ein Datenschutzbeauftragter (DSB) unterstützt und berät als Experte im Datenschutz Organisationen bei der Umsetzung der Vorgaben der DSGVO. Unter Organisation können Unternehmen, öffentliche Stellen und auch Vereine verstanden werden. Gemäß DSGVO handelt es sich um eine natürliche oder juristische Person, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Er bildet die Schnittstelle zwischen der Organisation, den Datenschutzaufsichtsbehörden und den Betroffenen.

Man kann entweder einen internen DSB (Mitarbeiter des Unternehmens) oder einen externen DSB (per Dienstleistungsvertrag) benennen.

Was sind nun die Vor- und Nachteile von internen und externen Datenschutzbeauftragten:

- Interner Datenschutzbeauftragter (Vorteile +, Nachteile -)
 - + Kennt das Unternehmen
 - + ist in die interne Kommunikation eingebunden
 - + genauere Kenntnis über die Strukturen und die Beschäftigten
 - + geringere Kosten, da man auf einen bereits existierenden Mitarbeiter zurückgreift.

 - hoher Schulungsaufwand durch regelmäßige Weiterbildungsmaßnahmen
 - zusätzliche Kosten neben dem Gehalt
 - geringere Akzeptanz im Unternehmen
 - Möglichkeit der Betriebsblindheit
 - muss sich um Datenschutz neben seinem ursprünglichen Aufgabengebiet kümmern
 - besonderer Kündigungsschutz
 - kündigt der interne DSB selbst, so hat die Organisation 30 Tage Zeit für einen neuen DSB

- Externer Datenschutzbeauftragter (Vorteile +, Nachteile -)
 - + zertifizierte Sachkunde
 - + vertraglich festgelegtes Honorar
 - + Neutralität
 - + fristgerechte Kündigungsmöglichkeit
 - + höhere Akzeptanz im gesamten Unternehmen

 - Einbindung in die Organisation oft schwierig
 - Möglichkeit der fehlenden Branchenkenntnis
 - Kennt die Organisation nicht so gut

Wann benötigt man einen Datenschutzbeauftragten? – die wichtigsten Fälle

- Wenn in der Regel mindestens 20 Personen mit der automatisierten Verarbeitung von personenbezogenen Daten betraut sind. Hierbei werden „Köpfe“ gezählt und nicht auf Vollzeitkräfte umgerechnet.
- Wenn Organisationen verpflichtet sind eine Datenschutzfolgeabschätzung durchzuführen (z. B. bei Videoüberwachung, Einsatz von biometrischen Zutrittsverfahren), d. h. eine Verarbeitung ist mit einem hohen Risiko für die betroffene Person verbunden.



- wenn in großem Umfang besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 DSGVO (etwa Gesundheitsdaten oder Daten zur Konfession) sowie personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Art. 10 DSGVO verarbeitet werden.
- usw.

Welche Anforderungen werden an Datenschutzbeauftragte gestellt?

- Fachkundenachweis im Datenschutz (Prüfung, kein einfaches Seminar mit Teilnahmebescheinigung)
- Branchenkenntnis
- Grundkenntnisse in Betriebswirtschaft und IT
- Unabhängig (kein Familienangehöriger, nicht der Rechtsanwalt des Unternehmens, nicht IT, nicht Personalleitung, nicht Filialleiter) – Interessenskonflikt
- Jährliche Aufrechterhaltung der Fachkunde mit Nachweis

Welche Stellung hat der Datenschutzbeauftragte in einer Organisation

- Vertraulichkeit gegenüber Außenstehenden (Dritten)
- Vertraulichkeit bei Anliegen der Mitarbeiter
- Weisungsfrei und nicht weisungsbefugt
- Zugang zu allen Räumen, Unterlagen und Software (unter Aufsicht)
- Jeder kann sich an den Datenschutzbeauftragten wenden

Welche Aufgaben hat ein Datenschutzbeauftragter?

- Unterrichtung und Beratung der Organisation, also der verantwortlichen Stelle. Dies schließt auch die Beschäftigten ein.
- Überwachung der Einhaltung der Vorgaben der relevanten Datenschutzgesetze durch den Verantwortlichen. Hierzu zählt auch die Einhaltung interner Strategien zum Schutz personenbezogener Daten.
- Sensibilisierung und Schulung der Mitarbeiter
- Auf Anfrage: Beratung bei der Durchführung einer Datenschutzfolgenabschätzung
- Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde und Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde
- Ansprechperson für Betroffene
- Haftung bei fehlerhafter Beratung

Fazit: Egal ob intern oder extern, die Verantwortung für die Umsetzung des Datenschutzes liegt bei der verantwortlichen Stelle (Organisation) und kann nicht auf den DSB delegiert werden.

Doris G. Hohenwald